

§ 48 Solare Strahlungsenergie (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 750 kW) ^{*1}

Inbetriebnahme	Solare Strahlungsenergie (Angaben in ct/kWh)	Installierte Leistung (Modulleistung)			
		Sogenannte „Gebäudeanlagen“ (§48 Abs. 2 EEG) ^{*2}			Sog. „Freiflächen- anlagen“ (§48 Abs.1 EEG)
		bis 10 kW	bis 40 kW	bis 750 kW	bis 750 kW
Jan. – Apr. 2017	Anzulegender Wert ^{*3}	12,70	12,36	11,09	8,91
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,30	11,96	10,69	8,51
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,16	9,89	8,87	7,13
Mai 2017	Anzulegender Wert ^{*3}	12,67	12,33	11,06	8,89
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,27	11,93	10,66	8,49
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,14	9,86	8,85	7,11
Juni 2017	Anzulegender Wert ^{*3}	12,64	12,30	11,03	8,87
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,24	11,90	10,63	8,47
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,11	9,84	8,82	7,10
Juli – Okt. 2017	Anzulegender Wert ^{*3}	12,60	12,27	11,01	8,84
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,20	11,87	10,61	8,44
	Vergütung „Ausnahmefall“	10,08	9,82	8,81	7,07
November 2017	Anzulegender Wert ^{*3}	Bekanntgabe durch die BNetzA spätestens 31.10.2017			
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	Bekanntgabe durch die BNetzA spätestens 31.10.2017			
	Vergütung „Ausnahmefall“	Bekanntgabe durch die BNetzA spätestens 31.10.2017			
Dezember 2017	Anzulegender Wert ^{*3}	Bekanntgabe durch die BNetzA spätestens 30.11.2017			
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	Bekanntgabe durch die BNetzA spätestens 30.11.2017			
	Vergütung „Ausnahmefall“	Bekanntgabe durch die BNetzA spätestens 30.11.2017			

*1) Grundsätzlich sind Solaranlagen auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 750 kW (Details siehe § 22 Abs. 3 EEG 2017).

*2) Die Spezialregelung für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich ist zu beachten (Details siehe § 48 Abs. 3 EEG 2017).

*3) Der „anzulegende Wert“ dient der Ermittlung der Marktprämie.

Ergänzende Hinweise:

Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird (Details siehe § 23 Abs. 2 EEG).

Vergütungsdauer

Die Vergütungsdauer beträgt für Anlagen im Ausschreibungsverfahren 20 Jahre, für Anlagen mit gesetzlich festgelegtem Fördersatz 20 Kalenderjahre zzgl. Inbetriebnahmejahr (Details siehe § 25 EEG)

Vergütungsanspruch

Der Anlagenbetreiber hat den Vergütungsanspruch entsprechend nachzuweisen.